

Kurzprotokoll

zur

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 01.10.2019

Anwesend:

Bürgermeisterin

Durstberger Daniela ÖVP

Vizebürgermeisterin

Wöss Melanie, BEd ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Punz Johann, Mag. Dr. ÖVP

Kogler Johannes ÖVP

Bohaumilitzky Thomas, Dr. ÖVP

Füreder Leopold, Mag. SPÖ

Neumann Gerhard SPÖ

Mitglieder

Schardtmüller Sabine ÖVP

Kleesadl Rosa ÖVP

Lindtner-Fontano Judith, Mag. ÖVP

Quass Marianne ÖVP

Rechberger Daniela ÖVP

Freudenthaler Johannes ÖVP

Pumberger Andreas, Mag. ÖVP

Stelzer Johannes ÖVP

Pany Michael ÖVP

Welzenbach Dorothea ÖVP

Weilguny Karin, Mag. SPÖ

Pichler Sonja, Mag. SPÖ

Wolfmayr Oskar SPÖ

Lingner Ronald FPÖ

Schwarz Hermann FPÖ

Ersatzmitglieder

Brixel Michaela, Mag. ÖVP

Greil Erika SPÖ

Lingner Gisela FPÖ

gekommen um 19:42 Uhr (bei TOP 1)

Vertretung von Philipp Burgstaller

Vertretung von Johann Schinkinger

Vertretung von Dr. Reinhold Lingner

Leiter des Gemeindeamtes

Silber Franz

Schriftführer

Stadler Tina

Abwesend:

Burgstaller Philipp	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Mag. Michaela Brixel
Schinkinger Johann	SPÖ	entschuldigt, vertreten durch Erika Greil
Lingner Reinhold, Dr.	FPÖ	entschuldigt, vertreten durch Gisela Lingner

Tagesordnung:

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung
2. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23. September 2019; Beratung und Beschlussfassung
3. Errichtung von Löschwasserbehältern - Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen; Beratung und Beschlussfassung
4. Arbeiterkammer Oberösterreich - Ansuchen um Umwidmung des Areals "Altlichtenbergsstraße 8"; Beratung und Beschlussfassung
5. Bebauungsplan Nr. 19, Änderung Nr. 1 "Gerstmayr2"; Beratung und Fassung eines Genehmigungsbeschlusses
6. Breinesberger Hannes, Gramastettner Straße 16, 4040 Lichtenberg - Ansuchen um Verkauf des Grundstücks 1910/6 (öffentliches Gut); Beratung und Beschlussfassung
7. Auflassung von öffentlichem Gut (Parzelle Nr. 1910/6); Beratung und Beschlussfassung
8. Allfälliges

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde Lichtenberg (mit Ausnahme des Prüfungsausschusses) ist gem. § 66 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 vom Gemeinderat zu beschließen. Mit dieser wird der ordnungsgemäße Ablauf von Sitzungen in den jeweiligen Gremien verbindlich festgelegt. Von den Bestimmungen der Geschäftsordnung ist der Prüfungsausschuss ausgenommen, da für diesen Sondervorschriften gelten.

Zuletzt wurde diese Verordnung in der Sitzung des Gemeinderates am 17. November 2015 erlassen. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der Gemeindeordnung ist nun eine Neufassung zu beschließen. Der Oö. Gemeindebund hat dazu die vorliegende „Muster-Geschäftsordnung“ erarbeitet, deren Anwendung von Seiten der Aufsichtsbehörde empfohlen wurde (Erlass vom 5. September 2019, Gz: IKD-2019-277454/4-Ra). Diese wird vorgetragen.

Antrag: Johannes Stelzer

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verordnung über die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde Lichtenberg mit Ausnahme des Prüfungsausschusses wird in der vorgetragenen Form genehmigt. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Geschäftsordnung vom 17. November 2015 außer Kraft gesetzt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

2. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23. September 2019; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Am 23. September 2019 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt, in der folgende Punkte auf der Tagesordnung standen:

▪ **Belegprüfung ab Zeitbuch-Nummer 1551 (Juni 2019) bis laufend:**

Sämtliche Belege der Gemeindebuchhaltung von Zeitbuch-Nummer 1551 (Juni 2019) bis einschließlich 2450 (September 2019) wurden auf deren sachliche, rechnerische und formale Richtigkeit geprüft. Ebenso erfolgte eine Kontrolle der Buchführung hinsichtlich Einhaltung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die Prüfungstätigkeit des Ausschusses ergab **keine** Beanstandungen.

▪ **Kontrolle der Anschlusspflicht zum Abwasserkataster:**

Einer Anregung des Prüfungsausschusses folgend nahm die Gemeindeverwaltung im Zeitraum des 1. Halbjahres 2019 eine Überprüfung von jenen 28 Objekten vor, die zwar innerhalb des so genannten Pflichtbereiches situiert sind (*das ist die 50-Meter-Zone zwischen Messpunkt und Kanalstrang*), bis dato aber nicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen waren. Das Ziel des behördlichen Ermittlungsverfahrens bestand darin, Ausnahmetatbestände zu erheben bzw. bereits erhobene Ausnahmetatbestände auf Aktualität zu prüfen und zu evaluieren.

Die Kontrolle ergab, dass von den genannten 28 Objekten in 20 Fällen eine bescheidmäßige Befreiung von der Anschlussverpflichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 auszusprechen war; für insgesamt 8 Gebäude wurde wiederum mittels Bescheid die Anschlussverpflichtung festgestellt.

Zur Vermeidung von Härten empfahl der Prüfungsausschuss, auf Antrag der Betroffenen Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen oder Zahlungsaufschüben zu ermöglichen. Dies sollte insbesondere in jenen Fällen Anwendung finden, in denen der Liegenschaftseigentümer im Zuge der Errichtung der Kanalisationsanlage die Trassenführung auf seinem Grundstück gestattete und diese Duldung nunmehr für das Entstehen der Anschlussverpflichtung ursächlich ist.

Jene 20 Objekte, die auch weiterhin von der Kanalanschlusspflicht auszunehmen waren, sind in regelmäßigen Intervallen (5 Jahre) neuerlich zu prüfen, ob die für die Befreiung maßgeblichen Gründe nach wie vor Gültigkeit haben.

Der Prüfungsausschuss betonte den ökologischen Aspekt dieser Maßnahme, da durch die vollzogenen Anschlüsse an die Kanalisationsanlage ein nachhaltiger Beitrag zur Reduktion der Abwasserentsorgung auf eigenem Grund geleistet werden kann.

▪ **Nachweis über bezahlte Beiträge an Region „uwe-west“:**

Die Gemeinde Lichtenberg als Mitglied des Vereins „Urfahr-West“ hatte in den vergangenen Jahren folgende Aufwendungen zu bestreiten:

fixe Kosten:

4.648,00 €	jährlicher Mitgliedsbeitrag
2.687,00 €	Jahresbeitrag für Klima- und Energie-Modellregion
7.335,00 €	Summe

Im Gegenzug wurden folgende Gemeinde-Projekte mit Fördermitteln unterstützt:

12.220,80 €	Bike-Park
15.091,92 €	Outdoorsportanlage
27.312,72 €	Summe

Für die Errichtung des Padel-Courts auf der Tennisanlage des SVL Lichtenberg im Sommer 2019 stellte der Verein „Urfahr-West“ darüber hinaus Fördermittel in Höhe von **36.845,- €** zur Verfügung. Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ergibt ein deutlich positives Bild für die Gemeinde. Die politischen Mandatäre, aber auch die interessierte Gemeindebevölkerung sind eingeladen, auch künftig nutzbringende Projekte an das uwe-Büro heranzutragen.

Antrag: Mag. Karin Weilguny

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23. September 2019 wird genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

**3. Errichtung von Löschwasserbehältern - Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen;
Beratung und Beschlussfassung**

Bericht:

Auf Grundlage des Ansuchens der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenberg (25.2.2019) und im Einvernehmen mit dem Landes-Feuerwehrkommando inkl. positiver Beurteilung (27.5.2019) sollen in der Gemeinde Lichtenberg zwei Löschwasserbehälter mit je 100 m³ Fassungsvermögen errichtet werden. Der Standort in Neulichtenberg befindet sich am Lierzbergerweg auf Parzelle 423/1 (Eigentümer Josef Koll), jener in Altlichtenberg an der Kreuzung Derflerstraße/ Kastnerstraße auf Parzelle 1385 (Eigentümer Klaus und Angelika Füreder). Vor Errichtung der Behälter sind mit den betroffenen Grundeigentümern Dienstbarkeitsverträge abzuschließen. Das LFK stellt hierfür Muster-Dienstbarkeitsverträge zur Verfügung, die üblicherweise angewendet werden.

Es liegen nunmehr mit den Grundeigentümern besprochene und auch bereits unterzeichnete Dienstbarkeitsverträge vor. Inhaltlich wurde der Musterwortlaut übernommen. Hinsichtlich der Servitutsentschädigung orientiert sich der Betrag in Höhe von einmalig 1.000 € an den üblichen bzw. standardisierten Entschädigungssätzen. Die Flurschäden vom Baugeschehen sind gesondert nach tatsächlich berührter Fläche nach den Richtsätzen zu entschädigen. Der Dienstbarkeitsvertrag wird vollinhaltlich verlesen.

Antrag: Mag. Judith Lindtner-Fontano

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegenden Dienstbarkeitsverträge für die Errichtung von je einem Löschwasserbehälter mit den Grundeigentümern Josef Koll (Neulichtenberg) und Klaus und Angelika Füreder (Altlichtenberg) werden genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

4. Arbeiterkammer Oberösterreich - Ansuchen um Umwidmung des Areals "Altlichtenbergstraße 8"; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Am 18. Juni 2019 ist ein Ansuchen der Arbeiterkammer Oberösterreich bezüglich Widmungsänderung der Liegenschaft EZ 370 KG Lichtenberg am Gemeindeamt eingelangt. Von Seiten der AK wäre eine Umwidmung von derzeit „Sport- und Spielfläche“ auf eine Widmung, die eine betriebliche Nutzung ermöglicht, oder alternativ eine Widmung „Wohngebiet“ angedacht.

Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 09.09.2019 mit diesem Ansuchen. Die Mitglieder des Ausschusses sind der einstimmigen Meinung, dass eine Umwidmung auf Betriebsbaugelände bzw. Wohngebiet der gesamten Einlagezahl nicht im Interesse der Gemeinde wäre. Die Mitglieder des Planungsausschusses können sich allerdings eine Nutzungsänderung für den bereits mit einem Gebäude bebauten Teil des Areals vorstellen, sofern diese Widmung für eine betrieblich konkret definierte Nutzung ausgewiesen ist. Die derzeitige Nutzfläche des Gebäudes beträgt ca. 850 m². Diese Fläche soll auch für einen allfälligen Neubau als Richtlinie zur maximalen Bebauung festgelegt werden.

Ob die restliche Fläche des Areals weiterhin als „Sport- und Spielfläche“ gewidmet bleibt oder zu Grünland „für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ umgewidmet werden sollte, ist noch zu klären.

Eine Widmung „Bestehendes Gebäude im Grünland mit spezifischen Festlegungen“ könnte bei neuerlichem Ansuchen der Arbeiterkammer Oö angedacht werden.

Antrag: Mag. Dr. Johann Punz

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Parzellen Nr. 1226, 1227, 1228/1, 1228/3, 1229/1 und 1667/3 (EZ 370 KG Lichtenberg) als Bauland und Einleitung eines Änderungsverfahrens wird abgelehnt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

5. Bebauungsplan Nr. 19, Änderung Nr. 1 "Gerstmayr2"; Beratung und Fassung eines Genehmigungsbeschlusses

Bericht:

Der Planungsraum befindet sich im östlichen Bereich des Gemeindehauptortes Lichtenberg, ca. 300m entfernt zum Ortszentrum und betrifft konkret die beiden Grundstücke Nr. 1639/9 und 1639/10, KG Lichtenberg (45631). Der Änderungsbereich ist im Flächenwidmungsplan als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen und wird im Norden und Westen durch den Gerstmayrweg begrenzt. Der gesamte Planungsraum verfügt über ein Gefälle Richtung Osten von insgesamt ca. 9 m.

Anlass der Änderung ist die beabsichtigte Aufstockung des Einfamilienhauses Gerstmayrweg 26 sowie die Errichtung eines Wintergartens sowie zusätzlicher Garagen. Dahingehend ist eine Änderung des Bebauungsplanes für die beiden benachbarten Grundstücke erforderlich. Alle Bestimmungen sollen zudem aktualisiert werden.

Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19.03.2019 gefasst. Gemäß § 33 Abs. 2 Oö. in Verbindung mit § 36 Abs. 4 ROG wurde den betroffenen Stellen (Amt der Oö. Landesregierung) mit der Verständigung vom 26.04.2019 eine Frist bis 25.06.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung:

- *Abt. Natur und Landschaftsschutz* vom 13.05.2019
- *Abt. Wasserwirtschaft* vom 22.05.2019
- *Abt. Raumordnung* vom 23.05.2019

Mit Kundmachung vom 01.07.2019, veröffentlicht an der Amtstafel und auf der Gemeindehomepage wurde der Plan durch vier Wochen, das war vom 01.07.2019 bis einschließlich 30.07.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Weiters wurden die betroffenen Grundeigentümer nachweislich von der Bebauungsplanerstellung verständigt und ihnen bis 30.07.2019 Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme gegeben. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Antrag: Dr. Thomas Bohaumilitzky

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gerstmayr2“ wird genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

6. Breinesberger Hannes, Gramastettner Straße 16, 4040 Lichtenberg - Ansuchen um Verkauf des Grundstücks 1910/6 (öffentliches Gut); Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Hannes Breinesberger, Gramastettner Straße 16, 4040 Lichtenberg, hat mit Schreiben vom 17. April 2019 neuerlich um Erwerb des Grundstückes Parz. Nr. 1910/6, KG Lichtenberg ange-sucht. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Zufahrtsfläche des öffentlichen Gutes der Gemeinde Lichtenberg. Das Grundstück mit einer Größe von 126 m² ist als Bauland – Wohn-gebiet mit der Ergänzung „Schutz- und Pufferzone im Bauland (Grünfläche im Bauland), Stra-ßenbegleitgrün an der L581“ ausgewiesen.

Das Grundstück erschließt die Parzellen Nr. 146/4 und Nr. 154/3 (im Besitz von Fam. Breinesberger) sowie das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Parzelle Nr. 140 des Herrn Christian Kaineder, Eidenberger Straße 4, 4040 Lichtenberg. Damit die landwirtschaftliche Nutzung dieses Grundstückes auch weiterhin gewährleistet ist, hat Herr Breinesberger vorab ein Zufahrtsrecht über das Grundstück Nr. 1910/6 für landwirtschaftliche Zwecke mit Herrn Kaineder schriftlich vereinbart.

Der Planungsausschuss hat sich mit dem Antrag in seinen Sitzungen am 13.6.2019 und am 9.9.2019 befasst. Grundsätzlich befürworten die Mitglieder des Ausschusses einen Verkauf des Grundstückes unter der Bedingung, das Zufahrtsrecht für das Grundstück Nr. 140 im Grundbuch festzuhalten. Herrn Breinesberger wurde ein Verkaufspreis von 100,00 € pro Quadratmeter vorgeschlagen. Dieser Preis entspricht der Schätzung der Abteilung Geoinfor-mation und Liegenschaft der Direktion Straßenbau und Verkehr des Landes Oö.

Herr Breinesberger hat am 19.09.2019 sein schriftliches Einverständnis über den Kaufpreis übermittelt.

Antrag: Michael Pany

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das Grundstück Nr. 1910/6 KG Lichtenberg soll an die Ehegatten Barbara und Hannes Breinesberger, Gramastettner Straße 16, 4040 Lichtenberg verkauft werden. Ein Kaufvertrag mit folgenden Eckpunkten ist von den Käufern zu erstellen:

- Kaufpreis: 12.600,00 € (100,00 € pro Quadratmeter)
- Kostentragung Kaufvertrag und Gebühren durch Käufer
- Ersichtlichmachung des Dienstbarkeitsvertrages zwischen Breinesberger und Kaineder bezüglich des Zufahrtsrechtes
- Fälligkeit des Kaufpreises

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

7. Auflassung von öffentlichem Gut (Parzelle Nr. 1910/6); Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Hannes Breinesberger, Gramastettner Straße 16, 4040 Lichtenberg, hat mit Schreiben vom 17. April 2019 neuerlich um Erwerb des Grundstückes Parz. Nr. 1910/6, KG Lichtenberg ange-sucht. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Zufahrtsfläche des öffentlichen Gutes der Gemeinde Lichtenberg. Das Grundstück mit einer Größe von 126 m² ist als Bauland – Wohn-gebiet mit der Ergänzung „Schutz- und Pufferzone im Bauland (Grünfläche im Bauland), Stra-ßenbegleitgrün an der L581“ ausgewiesen. Das Grundstück erschließt die Parzellen Nr. 146/4 und Nr. 154/3 (im Besitz von Familie Breinesberger) sowie das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Parzelle Nr. 140 des Herrn Christian Kaineder, Eidenbergerstraße 4, 4040 Lich-tenberg.

Der Planungsausschuss hat sich mit dem Antrag in seinen Sitzungen am 13.6.2019 und am 9.9.2019 befasst und dem Verkauf des Grundstückes zugestimmt. Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße durch Verordnung des Ge-meinderates zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist. Diesbezüglich ist ein Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zu fassen.

Antrag: Michael Pany

Der Gemeinderat möge gem. Oö. Straßengesetz 1991 idgF. die Auflassung der Parzelle 1910/6 als Öffentliches Gut durch Verordnung erlassen. Das entsprechende Verfahren wird eingeleitet.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

HINWEISE:

- a) Der Volltext dieses Sitzungsprotokolls liegt nach Genehmigung beim Gemeindeamt Lichtenberg zur Einsichtnahme auf.**
- b) Erläuterung der „Stimmhaltung“:
Laut § 51 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung gilt eine Stimmhaltung als Ablehnung des Antrages.**